

Begründung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden

Gebiet: „Westlich der Kielerstrasse, östlich der Krummbeckau“

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Übergeordnete Planungsvorgaben
3. Lage und Umfang des Plangebietes
4. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes
6. Umweltbericht
7. Ver- und Entsorgung
8. Bodenordnende Maßnahmen
9. Kosten
10. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lentförhden hat am 06.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

Parallel zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bebauungsplan Nr. 18 aufgestellt werden.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Lentförhden liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Lentförhden im Ordnungsraum um Hamburg. Sie ist dem Nahbereich des Unterzentrums Bad Bramstedt zugeordnet.

Der Gemeinde Lentförhden wird eine besondere Wohnfunktion zugeordnet. Neben der Deckung des Eigenbedarfes können auch Wohnbauflächen zur Deckung des „Einfamilienhausbedarfes“ der Stadt Kaltenkirchen entwickelt werden.

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lentförhden liegt im Südwesten der Ortslage, westlich der Kieler Strasse, nördlich der Bebauung Süderweg und südlich Krummbek. Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5000.

4. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Ziele der Flächennutzungsplanänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von Bauplätzen für ortsansässige und Kaltenkirchener Bauinteressenten.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

- Stärkung des Ortsteiles westlich der Kieler Strasse.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Gewährleistung einer Schulwegsicherung.

5. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Südwesten der Ortslage, westlich der Kieler Strasse, befindet sich südöstlich der Krummbek ein bereits bebauter, ehemals landwirtschaftlich geprägter Bereich. Weiter westlich besteht eine ehemalige Weihnachtsbaumkultur in einer Größe von ca. 3,6 ha. Die von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Darstellung als Dorfgebiet entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, da die prägende landwirtschaftliche Nutzung bereits aufgegeben wurde. Entsprechend der momentan gegebenen Nutzung wird dieser Bereich als gemischte Baufläche dargestellt. An der Darstellung Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Krummbek soll entsprechend den Aussagen im Landschaftsplan festgehalten werden, da dieser ca. 50,00 m breite Bereich naturnah entwickelt werden soll. Der Bereich zwischen dieser Fläche und dem angrenzenden Wohnbaufläche ist durch einen bereits bestehenden Weg und einen Geländesprung landschaftlich von einander getrennt. Als Planinhalt wird nunmehr die Darstellung einer Wohnbaufläche gewählt. Durch die Darstellung als Wohnbaufläche soll ein späteres Baugebiet zur Deckung des langfristigen örtlichen und Kaltenkirchener Wohnraumesbedarfes mit ca. 45 neuen Bauplätzen vorbereitet werden. Durch die Lage des Baugebietes soll der Ortsteil westlich der Kieler Strasse gestärkt werden.

Diese Darstellung als Wohnbaufläche wird im noch aufzustellenden Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet konkretisiert. Im Bereich der Kieler Strasse wird eine Darstellung als öffentliche Grünfläche getroffen, da dieser Bereich aus Gründen des Lärmschutzes für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung steht.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Kieler Straße - im Bereich der dargestellten Grünfläche, und ist aus Kostengründen in einem Bauabschnitt vorgesehen. Neben der verkehrlichen Erschließung wird durch die Gemeinde auch eine fußwegige Verbindung mit Anbindung an die Schulstrasse vorbereitet. Dies insbesondere, um den im Baugebiet sowie den im Osten der Kieler Strasse wohnhaften Schulkindern einen verkehrssicheren Schulweg zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, sollen zum einen eine Querungshilfe zum Überqueren der Kieler Strasse realisiert und zum anderen der bestehende Weg reaktiviert und eine Fußgängerbrücke als Überquerung der Krummbek gebaut werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet im Südwesten an bestehenden Wald angrenzt, wird der Waldschutzstreifen als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen. In diesem Bereich sind hochbauliche Anlagen jeglicher Art ausgeschlossen.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 4 und 5.

b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch den Bebauungsplan berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Bei der vorliegenden Planung wurde die Erfassung von Natur und Landschaft anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts wie folgt ermittelt:

- Boden, Wasser, Klima und Luft (Aussagen aus dem Landschaftsplan)

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (Aussagen aus dem Landschaftsplan zuzüglich einer aktuellen Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Landschaftsbild (Überprüfung in der Örtlichkeit)
- Artenschutz (Gutachten)
- Immissionsschutz (Lärmschutzgutachten)

6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme

Der Planbereich im Bereich der dargestellten gemischten Baufläche ist bereits bebaut. Die hier bestehenden Freiflächen werden gärtnerisch genutzt.

Der als Wohnbaufläche dargestellte Bereich wurde bis vor kurzem als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Die Weihnachtsbäume wurden als Vorbereitung für die künftige Bebauung vor kurzem entfernt, so dass es sich jetzt um eine Brachfläche handelt. Im Landschaftsplan ist dieser Bereich als Ackerfläche dargestellt. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes klassifiziert den Planbereich als Fläche, in der aus gemeindlicher Sicht keine bauliche Entwicklung stattfinden soll. Im Textteil des Landschaftsplanes werden hierzu keine weiteren Aussagen getroffen. Diese konzentrieren sich das auf den Uferrandstreifen zur Krummbek. Hier soll ein Uferrandstreifen als Sukzessionsfläche angelegt werden. Diesem Erfordernis wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen. Naturschutzrechtliche Bedenken gegen eine zukünftige Bebauung bestehen aufgrund der vorhandenen Biotopqualität nicht.

Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Bodens ist der Planbereich zweigeteilt: Im Bereich der zukünftigen Neubebauung besteht ein Eisenhumuspodsol. Bei dieser Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, nährstoffarmen Boden. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist gut, die Filterwirkung unterdurchschnittlich. Im Bereich der Krummbek herrscht Niedermoorboden vor.

Schutzgut Klima/Luft

Die Gemeinde Lentförden liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Der oberflächennahe Grundwasserstand beträgt mehr als 2,00 m. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt nicht aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes sehr gut durchlässig ist und nur eine sehr geringe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge versickern auf der Fläche. Fließende oder stille Gewässer befinden sich im Bereich der zukünftigen Bebauung nicht. Altlasten sind im Planungsraum nicht bekannt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Gebiet der 10. F-Plan Änderung kann grob in drei landschaftlich deutlich zu unterscheidende Areale unterteilt werden:

1. **Niederungsbereich der Krummbekau:** Dieser Bereich im Norden des Plangebietes hat eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung u.a. als noch weitgehend naturnaher Lebensraum und als biotopverbindendes Element. Vorkommen europäisch geschützter Arten können hier nicht ausgeschlossen werden (z.B. als Landlebensraum von Moorfrosch und Kammmolch, Jagdgebiet Eisvogel etc.). Nach den gegenwärtigen Planungen ist dieser Bereich nicht negativ durch das Vorhaben betroffen, sondern soll als benachbarte Fläche sogar naturnah fortentwickelt werden.
2. **landwirtschaftliche Nutzflächen** (ehemalige Weihnachtsbaumkultur): Diese ausgedehnten Offenländer stellen den Kernbereich der Planungen dar. Hier soll das zukünftige W-Baugebiet entwickelt werden. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sind die Flächen als vollkommen unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung (ortsrandnahe Lage, intensive Nutzung, Waldrandnähe) auszuschließen. Selbst europäische Vogelarten dürften auf den Flächen kaum brüten. Dennoch sollte die Erschließung möglichst außerhalb der

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

Vogelbrutzeit erfolgen, um die Zerstörung von Vogelgelegen oder die Tötung von Jungvögeln von vornherein ausschließen zu können.

- 3. alter Ortskern mit zwei landwirtschaftlichen Höfen:** Aufgrund der alten Lebensraumressourcen (alte Bauernhofgebäude, alte und höhlenreiche Laubbäume) ist hier mit dem Vorkommen einer Vielzahl europarechtlich relevanter Tierarten zu rechnen. Als sicher kann z. B. das regelmäßige Auftreten von Zwerg- und Breitflügelfledermaus gelten. Beide sind typische und weit verbreitete Siedlungsfledermäuse, für die eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass in den alten Hofgebäuden Einzelquartiere aber auch Großquartiere wie Wochenstuben zu finden sind. Gerade diese Gebäude besitzen offenkundig die potenziell höchste Eignung aller Gebäude in der näheren Umgebung. Ferner zeichnen sie sich durch die Nähe zur Krumbekau (ein bedeutendes, quartiernahes Jagdhabitat) aus. Neben diesen beiden weit verbreiteten Arten können jedoch noch weitere wie die Mücken-, Rauhaut- und Fransenfledermaus sowie das Braune Langohr in den Gebäuden oder den alten Höhlenbäumen Sommerquartiere unterschiedlicher Art (Wochenstuben, Balzquartiere, Zwischenquartiere, Tageseinstände) beziehen. Sogar das Vorhandensein von kleineren Winterquartieren kann letztlich nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Von Bedeutung ist ferner das mögliche Vorkommen von europäischen Vogelarten wie Turmfalke und Schleiereule (beide nach nationalem Recht streng geschützt) oder koloniebrütenden Singvogelarten wie Rauch- und Mehlschwalbe.

Schutzgut Ort und Landschaftsbild/ Kulturgüter

Der Planbereich ist durch die angrenzende Bebauung geprägt. Denkmalgeschützte oder erholungsrelevante bauliche Anlagen bestehen im Einflussbereich der Planung nicht. Im Nahbereich des Plangebietes wurde ein archäologischer Fund gemacht, der unter der Nr. LA 40 eingetragen ist. Aufgrund der Lage des Baugebietes im Bereich der Krumbekau ist auch hier mit archäologischen Funden zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten nicht durch Geruchsimmissionen vorbelastet. Hinsichtlich der Lärmimmissionen ist der Planbereich aufgrund der stark befahrenen Kieler Strasse stark vorbelastet.

Zusammenfassend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

b) Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Lentförden entsteht insbesondere durch die geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung, (Einzelhäuser, Erschließungsstraße, Nebenanlagen und Zuwegungen).
- von Emissionen (Hausbrand , Kfz. Verkehr).
- von Abwässern.
- des Eingriffes in das Orts- und Landschaftsbild.
- des Verbrauchs von Lebensraum.

Schutzgut Boden

Im Hinblick auf den Boden ist eine maximale Versiegelung von ca. 12.000 qm (Einzelhäuser, Nebengebäuden, Zu- und Abfahrtswege, Stellplätze und Terrassen) möglich (in Anwendung des Bebauungsplanes Nr. 18). Dies hat zur Folge, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca. 1,2 ha völlig ausgesetzt werden kann.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes kommt es zu Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Grundwasserneubildung. Die Abwasserversorgung erfolgt über Anschluss an die gemeindliche zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde. Das unbelastete Dachflächenwasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Ein Ableiten des Oberflächenwassers aus dem Mischgebiet in die Krumbek ist zu vermeiden.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Kulturgüter

Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da das Gebiet schon stark anthropogen vorgeprägt ist. Gehölzstrukturen oder denkmalgeschützte und erholungsrelevante bauliche Einrichtungen werden durch die Planung nicht berührt. Aufgrund der zu vermutenden archäologischen Funde wurde zwischen dem archäologischen Landesamt und der Gemeinde zunächst einmal vereinbart, dass im Oktober eine archäologische Prospektion durchgeführt wird. Die Kosten dieser Voruntersuchung werden von der Gemeinde getragen, das Ergebnis wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 dokumentiert.

Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Lärmbelastung wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die mit den umliegenden nicht verträglich ist. Gleiches gilt für die Geruchsimmissionen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung durch die vom zukünftigen Baugebiet verursachten zusätzlichen Lärmimmissionen ist aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung und der umliegenden Nutzung, sowie der Größe des Baugebietes nicht zu erwarten. Aus einem bereits durch die Gemeinde Lentförden in Auftrag gegebenen Schallschutzgutachten geht hervor, dass die Grenzwerte hinsichtlich des Lärmschutzes bezüglich der Immissionen die auf den Planbereich einwirken (Verkehrslärm der Kieler Strasse) so relevant ist, dass zum einen passive Lärmschutzmaßnahmen und zum anderen der Randbereich zur Kieler Strasse nicht bebaubar ist. Dieser Bereich wird als Grünfläche dargestellt. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 verbindlich festgesetzt. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG von März 2002 eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bebauungsplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisserlaubnisse). Die zentralen Vorschriften des

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

Artenschutz finden sich im § 42 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Feldermäuse, viele Amphibien, Zauneidechse, Haselmaus).

Solange sich die Planung und Vorhabensdurchführung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränkt und weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

Schutzgut Klima/ Luft

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

a) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 geregelt werden)

Vermeidungsmaßnahmen

1. Zum Schutz des Ortsbildes wird eine maximale Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt.
2. Zur Durchgrünung des Plangebietes sind im Straßenbereich hochstämmige Laubbäume zu pflanzen. Darüber hinaus sind im Randbereich der Bebauung Anpflanzungen in Form von Hecken vorgesehen.
3. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wird geregelt, dass das unbelastete Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen ist.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Als Ausgleichsfläche dient der als Maßnahmenfläche (gem. § 5 (2) 10 BauGB) dargestellte ca. 11000 qm große Bereich zwischen der Krumbek und dem geplanten Wohngebiet. Dieser Bereich soll naturnah als Gewässerschutzstreifen entwickelt werden. Um dies zu erreichen, werden entlang der Mittelwasserlinie

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

Erlengruppen gepflanzt. Die gesamte Fläche ist naturnah zu belassen. In Anbetracht einer maximal möglichen Versiegelung von ca. 12.000 qm in Verbindung mit der Tatsache, dass es sich beim Vorhabenbereich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, ist der Eingriff auf das Schutzgut Boden als ausgeglichen anzusehen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten. Innenbereichsflächen stehen für die Planung nicht zur Verfügung, da keine Flächen innerhalb der Ortslage existieren, die eine ausreichende Größe zur Aufnahme des geplanten Baugebietes besitzen.

6.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren

Technische Verfahren sind im Rahmen des eingearbeiteten Lärmschutzgutachtens und der Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen und der Ausgleichsfläche vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung dient zur Deckung des langfristigen örtlichen und Kaltenkirchener Wohnraumesbedarfes. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diesen Bedarf langfristig zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen. Auf der Fläche werden ca. 45 neue Bauplätze

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentförden –Begründung-

entstehen. Als Ausgleichsfläche dient der als Maßnahmenfläche (gem. § 5 (2) 10 BauGB) dargestellte ca. 11000 qm große Bereich zwischen der Krumbek und dem geplanten Wohngebiet. Dieser Bereich soll naturnah als Gewässerschutzstreifen entwickelt werden. Um dies zu erreichen werden entlang der Mittelwasserlinie Erlengruppen gepflanzt und die Fläche wird der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Kieler Strasse aus. Aus Gründen des Lärmschutzes bleibt der der Kieler Strasse zugewandte Bereich frei von Bebauung.

Das gleiche gilt im Bereich des bestehenden Waldes.

Hinsichtlich des Artenschutzes gilt folgendes:

Solange sich die Planung und Vorhabensdurchführung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränkt und weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

7. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Leitungen der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde. Das Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der EON Hanse AG.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Feuerlöscheinrichtung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 und Erlass des Innenministers vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400 sichergestellt. Für den

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lentföhrden –Begründung-

Feuerwehreinsatz auf den Privatgrundstücken, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen sind in Anwendung des § 5 (4) LBO Flächen nach DIN 14090: 2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen und instand zu halten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 zu planen und mit dem vorbeugenden Brandschutz des Kreises Segeberg abzustimmen.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten

Die anfallenden Kosten für die im Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch städtebaulichen Vertrag umgelegt.

10. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Lentföhrden

(Bürgermeister)